

Anschrift:

Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

Ansprechpartner:

Herr Hendrik Hiltrop

Tel.: 0228 / 711 – 3324

Fax: 0228 / 711 – 3329

E-Mail: Hendrik.Hiltrop@bonn-netz.de

Frau Janine Kambeck

Tel.: 0228 / 711 – 3327

Fax: 0228 / 711 – 3329

E-Mail: Janine.Kambeck@bonn-netz.de

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

!ACHTUNG!

Abgabe des Bogens bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres

Erhalten wir keine bzw. eine verspätete Rückmeldung, erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 %

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Straße / Hausnummer

PLZ/Ort

Kundennummer (s. Jahresendabrechnung)

Änderungen bitte hier eintragen:

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei solarer Strahlungsenergie [PV-Anlage])

3. Anlagentyp¹:

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Solare Strahlungsenergie (PV-Anlage)
- Hocheffiziente KWK-Anlage
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

4. Inbetriebnahme / Modernisierung

Datum der ersten Inbetriebnahme:

Hat eine Modernisierung der Anlage stattgefunden?

- Ja
- Nein

→ Wenn ja...

• Datum der Modernisierung

• ursprünglich installierte Leistung

• aktuelle installierte Leistung

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61k EEG 2017 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61g EEG 2017 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

5. Art der Versorgung

Überschusseinspeisung mit Eigenversorgung

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbliebene Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist.

→ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher müssen personenidentisch sein!

oder

Belieferung Dritter

- Aus der betreffenden Anlage beliefe ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom

→ In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (Amprion GmbH) zuständig

oder

Eigenversorgung und Belieferung Dritter

Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefe andere Letztverbraucher mit Strom

- In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (Amprion GmbH) zuständig

6. Angaben zur Eigenversorgungsanlage:

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Anlage ist eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Leistung von mehr als 10 kWp

Selbstverbrauch pro Jahr: _____ kWh

oder

- Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer Leistung von mehr als 1 kW

Selbstverbrauch pro Jahr: _____ kWh

und/oder

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar

- Ausschließlich (100%) oder
- Anteilig

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 3 Nr. 19 EEG 2017),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 3 Nr. 19 EEG 2017),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 3 Nr. 19 EEG 2017).
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Beginn der Eigenversorgung aus der genannten Anlage

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers